

Nr. 1714
vom 12. Januar 2023
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Totalrevision des Feuerwehrreglements der Gemeinde Horw Nr. 640

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Horw stammt aus dem Jahr 1995 und ist seither weitgehend unverändert geblieben. Das Feuerschutzgesetz des Kantons Luzern aus dem Jahr 1957 (FSG) erfuhr bis dato ebenfalls keine Änderungen, welche sich auf die Regelungen der Gemeinde ausgewirkt hätten. Erhebliche inhaltliche Änderungen unseres Reglements erweisen sich nicht als notwendig.

2 Die Änderungen im Einzelnen

Die einzige materielle Änderung bezieht sich auf die Befreiung von der Ersatzabgabe, welche neu – unabhängig von weiteren Voraussetzungen – allen Personen zu gewähren ist, welche 15 Jahre lang Dienst bei der Feuerwehr geleistet haben. Ebenso wird aus systematischen Gründen die Reihenfolge der Disziplinar- und Beschwerdebestimmungen geändert.

Die Sprache wird gendergerecht angepasst, was zur Folge hat, dass viele Artikel sprachlich geändert werden. Daher erscheint es angezeigt, eine Totalrevision vorzunehmen.

Gleichzeitig wurde per 1. Januar 2023 die Vollzugsverordnung zum Feuerwehrreglement vom 27. Januar 2011 (Ausgabe vom 27. April 2017) einer Totalrevision unterzogen, wobei die nun geltende Regelung dem vorliegenden Bericht und Antrag informationshalber beigelegt ist.

Der Erlass, die Aufhebung und die Änderung von Reglementen sind dem Einwohnerrat zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 29 der Gemeindeordnung; Art. 66 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats). Der Einwohnerrat berät in zwei Lesungen, kann aber mit einer 2/3-Mehrheit beschliessen, auf eine zweite Lesung zu verzichten. Der Beschluss des Einwohnerrats unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 9 der Gemeindeordnung).

Der Entscheid des Einwohnerrats steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Änderung des Reglements durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

3 Würdigung

Im Rahmen der Totalrevision des Feuerwehrreglements erwiesen sich Änderungen von grosser Tragweite nicht als notwendig, sondern es erfolgte im Wesentlichen eine gendergerechte Anpassung der Sprache. Sodann wurden unnötige Bestimmungen, wie die Erwähnung der selbstständigen Löschgruppen, die gar nicht mehr existieren, aufgehoben. Dies führt zu einer Anpassung der Artikelnummerierung.

Eine eigentliche inhaltliche Änderung erfolgt, indem ehemalige Feuerwehreingeteilte, die nach mindestens 15 Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, neu ohne zusätzliche Voraussetzungen von der Entrichtung ihrer persönlichen Ersatzabgabe befreit sind (Art. 10). Im früheren Reglement (Art. 12) wurde diese Befreiung nur gewährt, wenn der Austritt aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen erfolgte. Mit dieser Erleichterung wird die Wertschätzung und Anerkennung gegenüber Feuerwehreingeteilten, die sich mehr als 15 Jahre im aktiven Feuerwehrdienst für das Gemeinwesen engagiert haben, ausgedrückt. Diese Neuregelung ist vereinbar mit der entsprechenden kantonalen Bestimmung (§ 106 Abs. 2 FSG).

Auch die Vollzugsverordnung zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Horw wurde per 1. Januar 2023 einer Totalrevision unterzogen, wobei sich die Anpassungen ebenfalls vor allem auf eine gendergerechte Formulierung und auf die Aufhebung unnötiger Bestimmungen beschränken. In Art. 8 wird auf eine erneute Aufzählung der bereits in Art. 5 erwähnten Mitglieder der Feuerwehrkommission verzichtet. Absenzen werden schon längere Zeit im feuerwehreigenen Computersystem und nicht mehr schriftlich kommuniziert (Art. 19), so dass die entsprechende Regelung neu offener formuliert ist. Schliesslich wurde aus systematischen Gründen die Reihenfolge der Disziplinarbestimmungen und der Regelung betreffend die Beschwerde getauscht, inhaltlich erfolgt jedoch keine Veränderung.

4 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:
3 Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken

5 Antrag

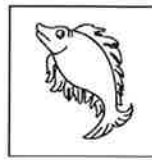
Wir beantragen Ihnen,

- das Feuerwehrreglement zu beschliessen.

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

- Anhang 1: Synoptische Darstellung des revidierten Feuerwehrreglements vom 12. Januar 2023
- Anhang 2: Revidiertes Feuerwehrreglement, Entwurf vom 12. Januar 2023
- Anhang 3: Revidierte Vollzugsverordnung zum Feuerwehrreglement, Entwurf vom 12. Januar 2023



Einwohnerrat Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1714 des Gemeinderates vom 12. Januar 2023
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Das Feuerwehrreglement wird beschlossen.
 2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 9. Februar 2023



Reto von Glutz
Einwohnerratspräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Publiziert: **10. Feb. 2023**